

**Öffentliche Sitzung**

des Verwaltungsgerichts Berlin, 2. Kammer, am 18. Juni 2015

Gegenwärtig:

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Xalter,  
Richter am Verwaltungsgericht Schulte,  
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Castillon,  
ehrenamtliche Richterin Battke und  
ehrenamtlicher Richter Kalisch

In der Verwaltungsstreitsache

des Parlamentwatch e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Katja Pink,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Deutschen Bundestag  
-Verwaltung-,

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Redeker, Sellner und Dahs,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache um 10:00 Uhr:

Für den Kläger: Frau RAin Pink in Begleitung von Herrn Hackmack und Herrn Hekele, beide aus dem Vorstand sowie Herrn Reyher, dem Redakteur des Klägers.

Für die Beklagte: Herr RA Dr. Schiller und Herr RA Dr. Mensching in Begleitung von Herrn Hüsemann-Menge und Herrn Igel, beide vom Referat ZR 3 des Deutschen Bundestages sowie Herrn Hampel vom Referat ZR 2.

Der Berichterstatter trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten ausführlich erörtert.

Die Sitzung wurde um 11:34 Uhr kurz unterbrochen.

Die Sitzung wurde um 11:47 Uhr fortgesetzt.

Auf Nachfrage der Beklagtenvertreter erklärte die Klägervertreterin:

Zu Nr. 4 der Anfrage des Klägers und dem Begriff „Verbände“ begehrt die Klägerseite nur die Namen von juristischen Personen und Personenvereinigungen, aber nicht die Namen natürlicher Personen.

abgesp. u. gen.

Die Beklagtenvertreter erklärten:

An dem Vortrag im letzten Schriftsatz zum informationellen Selbstbestimmungsrecht einer juristischen Person halten wir nicht mehr fest. Wir sehen aber die Möglichkeit von Rückschlüssen auf die Vertreter (natürliche Personen) dieser juristischen Personen.

Darüber hinaus sehen wir die Möglichkeit der Rückschlüsse zwischen den Fraktionen der SPD und der Fraktion der CDU/CSU.

Des Weiteren erklärten die Beklagtenvertreter:

Im Moment können wir nicht sagen, ob wir auf eine Presseanfrage die Namen der Parlamentarischen Geschäftsführer der jeweiligen Fraktionen, die zeichnungsbe-rechtigt nach II. 2. Abs. 5 Satz 6 des Beschlusses des Ältestenrates vom 30. Juni 2011 sind, mitgeteilt haben.

abgesp. u. gen.

Die Klägervertreterin beantragte,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Deutschen Bundestages vom 6. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 2014 zu verpflichten, dem Kläger Auskunft zu erteilen über

- die Anzahl der Hausausweise, die aufgrund der Zeichnung und Befürwortung eines Parlamentarischen Geschäftsführers einer Bundestagsfraktion seit Beginn der 18. Wahlperiode bis zum 17. April 2014 ausgegeben wurden
- sowie über die Namen der Verbände, an deren Vertreter aufgrund der Zeichnung und der Befürwortung eines Parlamentarischen Geschäftsführers einer Bundestagsfraktion seit Beginn der 18. Wahlperiode bis zum 17. April 2014 ein oder mehrere Hausausweise ausgegeben wurden.

abgesp. u. gen.

Die Beklagtenvertreter beantragten,

die Klage abzuweisen.

abgesp. u. gen.

Die mündliche Verhandlung wurde um 12:08 Uhr geschlossen.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Nach Wiedereintritt in den Sitzungssaal verkündete die Vorsitzende in öffentlicher Sitzung folgendes Urteil:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Deutschen Bundestages vom 6. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 2014 verpflichtet, dem Kläger Auskunft zu erteilen

- über die Anzahl der Hausausweise, die aufgrund der Zeichnung und Befürwortung eines Parlamentarischen Geschäftsführers einer Bundestagsfraktion seit Beginn der 18. Wahlperiode bis zum 17. April 2014 ausgegeben wurden
- sowie über die Namen der Verbände, an deren Vertreter aufgrund der Zeichnung und der Befürwortung eines Parlamentarischen Geschäftsführers einer Bundestagsfraktion seit Beginn der 18. Wahlperiode bis zum 17. April 2014 ein oder mehrere Hausausweise ausgegeben wurden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Ferner erging folgender Beschluss:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Die Vorsitzende begründete das Urteil.

Ende der Verkündung um 15:32 Uhr.

Xalter

Neumann, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonband